

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ibeq GmbH

Stand 1. Januar 2015

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ibeq GmbH (im Folgenden als AGB bezeichnet) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und sonstigen Angebote der ibeq GmbH, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart. Die AGB gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen; dies gilt auch, wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart wurden. Abweichende Vereinbarungen, Bestätigungen und Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.

Bestellungen und Gegenbestätigungen des Vertragspartners Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufs- und Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Für alle Punkte, die nicht in diesen AGB geregelt sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Punkte dieser AGB rechtlich unzulässig sein sollten. In diesem Fall werden die entsprechenden unzulässigen Punkte durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Punkte dieser AGB bleibt davon unberührt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) wird von der Anwendung ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand, Erfüllungs- und Leistungsort

Erfüllungsort für beide Seiten sowie Gerichtsstand für Streitigkeiten aus allen Verträgen der ibeq GmbH ist der Sitz der Firma (Bielefeld). Die ibeq GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

3. Zahlungen, Zahlungsverzug

Alle Rechnungen sind mit einer Frist von 10 Tagen fällig, wenn nicht anders vereinbart.

Die ibeq GmbH behält sich vor, bei Neukunden und in bestimmten anderen Fällen Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse, mit Lastschrift, Nachnahme oder mit anderen Zahlungsarten auszuführen. Bei Lieferung oder Leistung gegen Vorkasse erhält der Kunde anstelle einer Auftragsbestätigung eine Rechnung mit dem Vermerk "Lieferung gegen Vorkasse" oder mit der Bezeichnung "Rechnung Vorkasse".

Die ibeq GmbH behält sich vor, nur bestimmte Zahlungsarten zu akzeptieren oder zusätzliche Kosten, die bei bestimmten Zahlungsarten anfallen, an den Vertragspartner weiter zu berechnen. Das Recht der Schuldner auf Barzahlung und Zahlung per Überweisung bleibt hiervon unberührt.

Bei Lieferung oder Leistung auf offene Rechnung gerät der Vertragspartner mit Erreichen der Fälligkeitsfrist ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Verzugszinsen werden mit dem gesetzlichen Zinssatz in Höhe von derzeit 9% über dem Basiszins zuzüglich einer Verzugspauschale in Höhe von 40 € berechnet. Unabhängig davon ist die ibeq GmbH ist berechtigt, für Mahnungen jeweils 5,-- € als Aufwandsentschädigung zu berechnen.

4. Kulanzleistungen

Führt die ibeq GmbH im Rahmen von Werbemaßnahmen, zum Zwecke der Kundenbindung oder im Rahmen der sonstigen Kundenbetreuungen Lieferungen oder Leistungen ohne Berechnung aus, berechnet dies die Vertragspartei nicht, daraus ein Gewohnheitsrecht abzuleiten. Die ibeq GmbH ist jederzeit berechtigt, diese kostenlosen Zusatzleistungen und –lieferungen einzustellen und nur die die schriftlich vereinbarten Lieferungen und Leistungen auszuführen und diese in dem schriftlich vereinbarten Maße abzurechnen.

5. Lieferungen an Unternehmer

Die Angebote der ibeq GmbH richten sich generell an Unternehmer (und nicht an Verbraucher). Daher findet die Preisangabenverordnung (PAngV) keine Anwendung; Preise werden vorzugsweise "netto" (zuzüglich der Umsatzsteuer) angegeben, Nebenleistungen und sonstige Zusatzkosten werden separat oder nach Anfall ausgewiesen.

Die erweiterten Rechte, die das BGB für Fernabsatzverträge mit Verbrauchern vorsieht, werden ausgeschlossen. Insbesondere besteht außer bei Fällen, die durch das Gewährleistungsrecht begründet sind, kein Rückgaberecht.

6. Lieferungen an Händler

Die ibeq GmbH bietet Unternehmen, die als Händler tätig sind, unter bestimmten Voraussetzungen besondere Konditionen an. Diese werden im Einzelfall schriftlich vereinbart. Die Vereinbarungen sind ohne Begründung mit einer Frist von 4 Wochen kündbar.

Händler gelten generell als Unternehmer im Sinne von Kap. 5.



7. Angebote und Vertragsbindung

Ein Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag wird durch die Zustellung der Auftragsbestätigung oder stillschweigend durch Lieferung, Ausführung der Dienstleistung oder Übergabe des Werks rechtskräftig geschlossen. Die ibeq GmbH ist nicht verpflichtet, den Eingang von Aufträgen und Bestellungen gegenüber dem Vertragspartner zu bestätigen. Der Vertragspartner ist zwei Monate an seinen Auftrag bzw. an seine Bestellung gebunden. Durch die Verweigerung der Annahme ist noch keine Auflösung des Kaufvertrages begründet.

Alle Angebote der ibeq GmbH sind freibleibend und unverbindlich, Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Angebote sind unser uneingeschränktes Eigentum. Der Zwischenverkauf ist vorbehalten. Aus unserem Angebot folgt keine Lieferverpflichtung.

8. Bestellungen über einen Webshop

Bei Bestellungen über einen Webshop erhält der Besteller zunächst eine Eingangsbestätigung. Unabhängig von der Bezeichnung dieser Eingangsbestätigung wird die Bestellung erst mit einer Auftragsbestätigung oder mit der Lieferung der bestellten Ware von der ibeq GmbH verbindlich anerkannt.

Im Webshop aufgeführte Preise und sonstige Konditionen sind freibleibend und unverbindlich. Sollten die Preise oder Konditionen falsch angegeben sein, behält die ibeq GmbH sich vor, dem Besteller ein Angebot mit den aktuellen Preisen und Konditionen zuzusenden oder die Bestellung abzulehnen. Der Zwischenverkauf ist vorbehalten. Aus unserem Webshop-Angebot folgt keine Lieferverpflichtung.

Unter den Begriff "Webshop" fallen alle elektronischen Plattformen, auf denen die ibeq GmbH Waren, Dienstleistungen oder Werkleistungen anbietet.

9. Verkäufe und Lieferungen von Standardprodukten

Als "Standardprodukt" werden alle Waren und Softwareprodukte bezeichnet, die nicht individuell für einen Vertragspartner erstellt werden. Hierunter fallen auch Waren, die auf die Bedürfnisse des Kunden zusammengestellt werden (z.B. Hardware in einer individuellen Konfiguration).

Standardprodukte können sowohl eigene Produkte der ibeq GmbH als auch Produkte anderer Hersteller und Marken sein. Standardprodukte zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie allgemein beschrieben und in einer Preisliste veröffentlicht sind.

Verträge über Standardprodukte sind grundsätzlich Kaufverträge. Wenn für ein Standardprodukt nur eine Nutzungslizenz gekauft wird, gilt dieser Vertrag ebenfalls als Kaufvertrag.

Eigene Standardprodukte der ibeg GmbH

Funktionsumfang und technische Anforderungen ergeben sich aus den technischen Produktunterlagen. Hierzu zählen insbesondere die Handbücher. Nicht aufgeführte Angaben berechtigen nicht zur Annahme, dass Funktionen oder Performancewerte wie in anderen Programmen und Produkten implementiert sind.

10. Individuelle Software und andere Werkverträge

Bei Verträgen über die Erstellung individueller Software ergeben sich die Spezifikationen durch eine detaillierte Beschreibung im Rahmen einer Auftragsbestätigung oder eines Pflichtenhefts der ibeq GmbH. Anforderungslisten, Lastenhefte oder ähnliche Unterlagen des Vertragspartners sind keine Grundlagen für den Leistungsumfang oder Leistungsinhalt.

Erstellt die ibeq GmbH individuelle Software für den Vertragspartner, erhält der Vertragspartner ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht der Software. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erhält der Vertragspartner das Recht, die Software an beliebig vielen Arbeitsplätzen im eigenen Unternehmen einzusetzen. Die Rechte der Weiterverwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bearbeitung sowie alle weiteren Rechte verbleiben bei der ibeq GmbH, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart.

Eine Weitergabe der Software sowie der zugehörigen Dokumentation an andere Unternehmen oder Personen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ibeq GmbH zulässig. Dies schießt auch die Vermietung und unentgeltliche Weitergabe ein. Die Erstellung von Datensicherungen ist im gesetzlich festgelegten Rahmen zulässig. Wenn die individuell erstellte Software auf Software Dritter basiert, können hierfür andere Lizenzbedingungen gelten. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass diese Bedingungen eingehalten werden.

Eine Beschreibung oder ein Pflichtenheft kann nach heutigem Stand nicht alle Software-Voraussetzungen abdecken. Sollte sich im Verlauf der Implementierung oder der Inbetriebnahme herausstellen, dass die erstellte Software den vereinbarten Leistungsumfang mit der beim Vertragspartner vorhandenen Infrastruktur nicht erreicht, ist die ibeq GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Selbstvornahme gem. §637 BGB wird für diesen Fall ausgeschlossen. Ist die vorhandene Infrastruktur vom Auftraggeber falsch angegeben worden, und führt die Infrastruktur dazu, dass der vereinbarte Leistungsumfang nicht erreicht wird, hat die ibeq GmbH Anspruch auf den für den Werkvertrag vereinbarten Preis; falls sich bereits im Verlauf der Erstellung herausstellt, dass der vereinbarte Leistungsumfang wegen der Infrastruktur des Vertragspartner nicht erreicht werden kann, hat die ibeq GmbH Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Implementierung. Hierzu zählen auch planerische Tätigkeiten.



Spezifische Leistungsdaten müssen generell schriftlich unter Angabe von Referenzhardware und reproduzierbaren Randbedingungen vereinbart werden. Fehlen diese Angaben, ist ein unbefriedigendes Leistungsverhalten der Anwendung (insbesondere Antwortzeiten der Software) kein Mangel.

Individuell erstellte Software wird als kompilierter Code ausgeliefert. Eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten angegebene Liefertermine bei individuell erstellter Software generell als unverbindliche Information des Vertragspartners über die interne Projektierung der ibeq GmbH. Die ibeq GmbH bemüht sich, die Termine soweit wie möglich einzuhalten. Aus der Überschreitung der angegebenen Liefertermine ergeben sich aber keine Ansprüche des Vertragspartners.

Falls die Individualsoftware nur in Verbindung mit Softwareprodukten Dritter betrieben werden kann, so ist es möglich, dass andere Versionen als bei der Entwicklung zugrunde gelegt und Aktualisierungen der Software Dritter zu Funktionsstörungen, Systemabstürzen oder anderen Fehlern führen kann. Bei individuell erstellter Software übernimmt die ibeq GmbH nach der Auslieferung keine weiteren Prüfungen auf Kompatibilität. Daher sollten alle Updates/Upgrades vor der Installation im Produktivsystem im Vorhinein auf einem Testsystem getestet werden. Nachträgliche Anpassungen an geänderte Wünsche des Vertragspartners und an Änderungen der Softwareprodukte Dritter werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Dekompilieren, deassemblieren und ähnliche Tätigkeiten, die als "Reverse Engineering" bezeichnet werden, sind nur im Rahmen des gesetzlich ausdrücklich erlaubten Umfangs erlaubt. Die Integration der Software in eigene Werke ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ibeq GmbH gestattet.

11. Beratung, Installations- und andere Dienstleistungen, individuelle Schulungen

Diese Tätigkeiten werden als Dienstvertrag im Sinne des BGB ausgeführt. Die ibeq GmbH handelt hier auf Anweisung des Vertragspartners; bei einem Dienstvertrag wird die Durchführung der Tätigkeit bzw. Leistung geschuldet, kein festgelegtes Ergebnis.

Wir führen keine Rechtsberatung durch. Wenn wir im Rahmen unserer Tätigkeiten Hinweise zu einzelnen Rechtsthemen geben oder geltende Rechtsgebiete identifizieren, ist dies als "Hilfe zur Selbsthilfe" zu verstehen. Der Vertragspartner und die Teilnehmer an Schulungen sind stets selbst verantwortlich dafür, die für sie geltenden Rechtsnormen zu bestimmen und einzuhalten.

12. Besondere Dienstleistungen im Bereich Lohn- und Finanzbuchhaltung

Unsere Leistungen entsprechen dem §6 Nr. 4 StBerG (Buchen lfd. Geschäftsvorfälle, lfd. Lohnabrechnungen, Fertigen von Lohnsteuer-Anmeldungen). Wir weisen darauf hin, dass wir keine Rechts- und Steuerberatung vornehmen.

Wenn wir im Rahmen unserer Tätigkeiten Hinweise zu einzelnen Rechtsthemen geben, ist dies als "Hilfe zur Selbsthilfe" zu verstehen. Der Vertragspartner ist stets selbst verantwortlich dafür, die einschlägigen für ihn geltenden Rechtsnormen zu bestimmen und einzuhalten.

13. Öffentliche Schulungen

Öffentliche Schulungen werden als Terminangebot mit einer Agenda ausgeschrieben.

Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die angemeldeten Teilnehmer erhalten eine Anmeldebestätigung.

Stornierungen durch den Teilnehmer müssen schriftlich erfolgen. Bis 30 Tage vor Beginn einer Veranstaltung kann dies kostenlos erfolgen. Erfolgt die Stornierung mindestens 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung, erhebt die ibeq GmbH 25% des Teilnehmerentgelts, bei späterer Stornierung 50% des Teilnehmerentgelts.

Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl und aus anderen Gründen behält die ibeq GmbH sich vor, geplante Veranstaltungen auch kurzfristig abzusagen. Die Absage kann bis zum letzten Tag vor der Veranstaltung erfolgen. Bereits bezahlte Teilnehmergebühren werden erstattet oder mit anderen Veranstaltungen bzw. Alternativterminen verrechnet. Weitere Ansprüche kann der Teilnehmer nicht geltend machen.

14. Kombiverträge und Paketangebote

Wenn ein Vertrag eine Kombination von Standardprodukte, Werkleistungen und / oder Dienstleistungen enthält und wenn diese Produkte oder Leistungen voneinander abgrenzbar sind, gelten die oben aufgeführten Bedingungen einzeln für die jeweiligen Produkte oder Leistungen.

Wenn die Produkte und Leistungen nicht klar voneinander abgrenzbar sind, gelten die folgenden Bedingungen:

a) Enthält ein Vertrag sowohl Standardprodukte als auch Werkleistungen, gelten die folgenden Regelungen:

Wenn die Standardprodukte einzeln nutzbar sind oder nicht maßgebliche Voraussetzung / Bestandteile der Werk- oder Dienstleistung sind, gelten für die im Vertrag enthaltenen Standardprodukte die Regelungen des Kaufvertrags. Dies betrifft auch einzelne Hardwarekomponenten, die keinen weiteren Bezug zu anderen Positionen des Vertrags haben.



Ist ein Vertrag als Ganzes ein Werkvertrag, fallen die Standardprodukte ebenfalls unter die Regelungen des Werkvertrags. Die Regelungen für die Abnahme des Werks werden in diesem Fall auch auf die Standardprodukte angewendet. Im Falle einer Kündigung des Werkvertrags vor der Abnahme überprüft die ibeq GmbH, ob die Standardprodukte zurückgenommen oder anderweitig verwendet werden können. In diesem Fall entfällt die Berechnung der Standardprodukte. Der Besteller hat aber generell keinen Anspruch darauf, bei einer Kündigung des Werkvertrags bereits gelieferte oder installierte Standardprodukte kostenfrei bzw. unter Erstattung bereits geleisteter Zahlungen an die ibeq GmbH zurückzugeben.

b) Enthält ein Vertrag sowohl Standardprodukte als auch Dienstleistungen, gelten die folgenden Regelungen:

Für die im Vertrag enthaltenen Standardprodukte gelten die Regelungen des Kaufvertrags.

Für die enthaltenen Dienstleistungen gelten die Regelungen für Dienstverträge.

Enthält ein Vertrag ein Paketangebot aus Standardprodukten und Dienstleistungen, sind Standardprodukt und Dienstleistung über einen "Paketpreis" miteinander kombiniert, gelten die folgenden Regelungen:

Für die im Vertrag enthaltenen Standardprodukte gelten die Regelungen des Kaufvertrags.

Für die enthaltenen Dienstleistungen gelten die Regelungen für Dienstverträge.

Bei einer Kündigung des Vertrags sind die bereits geleisteten Dienstleistungen anteilig zu vergüten. Als Basis der Vergütung wird der veröffentlichte Stundensatz, mindestens jedoch 110,-- € pro Stunde, zugrunde gelegt. Enthält der Vertrag eine Obergrenze für die Dienstleistungen, ist die Vergütung auch im Fall der Kündigung auf die Höhe des Vertragsumfangs begrenzt.

15. Einbeziehung Dritter

Die ibeq GmbH hat das Recht, ohne vorherige Information des Vertragspartners Unterlieferanten bei der Ausführung der Verträge einzubeziehen.

16. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware und sonstige gelieferten Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung und bis zum Ausgleich sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner entstandener bzw. entstehender Forderungen Eigentum des Verkäufers.

17. Gewährleistung

Die Gewährleistung für alle Lieferungen und Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei Verkäufen an einen Unternehmer verjähren die Ansprüche auf Gewährleistung nach einem Jahr ab Ablieferung bzw. Annahme durch den Vertragspartner. Etwaige Rückgriffansprüche nach §§ 478, 479 BGB bleiben davon unberührt. Die Ansprüche verjähren nicht bei Mängeln infolge von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wenn die ibeq GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat und bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Gewährleistungen an gelieferter Software anderer Hersteller wird insoweit beschränkt, als dass die von dem Softwarehersteller zu gewährenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden an Erfüllung statt abgetreten werden.

Das Wahlrecht, ob der Mangel durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, liegt bei der ibeq GmbH, sofern nicht dem Kunden nur eine bestimmte Art der Nacherfüllung zumutbar ist.

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft und ist dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich, gilt die Ware gem. §377 HGB als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach der Ablieferung untersucht und festgestellte Mängel unverzüglich dem Verkäufer angezeigt werden. Wenn nicht anders vereinbart, gilt für die unverzügliche Untersuchung eine Frist von 6 Werktagen nach Ablieferung.

18. Haftung

Die ibeq GmbH haftet nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht sind.

Bei Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist verursacht werden, haftet die ibeq GmbH im gesetzlich vorgesehenen Umfang. Die ibeq GmbH haftet ebenso im gesetzlich vorgesehenen Umfang für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Hat die ibeq GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen, haftet sie ebenfalls im gesetzlich vorgesehenen Umfang.

19. Urheberrecht und Schutzrechte

Produktbezeichnungen, Marken- und Warenzeichen sowie und anderweitig geschützte Begriffe Zeichen werden im Rahmen der geschäftlichen Korrespondenz, im Internetangebot der ibeq GmbH und weiteren Unterlagen verwendet. Alle genannten Begriffe und Zeichen unterliegen den Rechten der jeweiligen Eigentümer; aus der Nennung ist nicht zu schließen, dass die Begriffe und Zeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind.



In gleicher Weise begründet die Nennung oder das Zitat technischer Verfahren und Abläufe nicht die Annahme, dass diese nicht (z.B. patentrechtlich) geschützt sind.

Die Rechte zur Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verwendung aller zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben bei der ibeq

20. Datenschutz

Für den geordneten Geschäftsbetrieb, für die Einhaltung einschlägiger Gesetze und für die Pflege der Kunden- und Lieferantenbeziehungen ist es erforderlich, dass die ibeq GmbH personenbezogene Daten erfasst, speichert und verarbeitet. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verwenden gespeicherte Daten nur für eigene Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Auftragsdatenverabeitung oder wenn Dritte mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt werden.

Auf unserer Webseite nutzen wir Instrumente nach dem Stand der Technik wie Google Analytics, Facebook "Like Buttons", JavaScript und andere verbreitete Instrumente. Bei diesen Techniken werden "Cookies" (Dateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen) und ähnliche Methoden eingesetzt. Um einen höheren Schutz Ihrer Privatsphäre wünschen, können Sie entsprechende Einstellungen in Ihrem Internet-Browser vornehmen. Wir weisen darauf hin, dass dadurch verschiedene Funktionen und Bereiche unserer Webseite möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.

Wenn die ibeq Auftragsdatenverarbeitung vornimmt, ist es gemäß BDSG die Pflicht des Auftraggebers, eine entsprechend detaillierte Beauftragung vorzunehmen. Die ibeq GmbH prüft Aufträge nicht auf Vollständigkeit nach dem BDSG.

21. Geschäftsgeheimnisse

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannt werdenden betrieblichen und technischen Informationen, an denen die ibeq GmbH ein Geheimhaltungsinteresse haben kann, sowie alle Produkt- und Geschäftsgeheimnisse - auch nach Beendigung des Vertrages - vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden.

Die ibeq GmbH stellt Vertragspartnern auf Anforderung eine Vertraulichkeitserklärung aus.

22. Links auf der Webseite

Auf der Webseite der ibeq GmbH sind Inhalte anderer Webseiten über sog. "Links" zugänglich. Die ibeq GmbH distanziert sich ausdrücklich von den Inhalten dieser verknüpften Webseiten, weil die ibeq GmbH keine Kontrolle darüber haben kann.